

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 55/08 B

L 11 AL 69/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 80/04 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. In der Begründung ist keiner der in § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 9. Mai 2008 benennt bereits keinen der drei Zulassungsgründe. Ihr kann allenfalls inhaltlich die Geltendmachung des Zulassungsgrundes einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entnommen werden. Insoweit fehlt es allerdings an den erforderlichen Darlegungen.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diese Anforderungen, die auch für die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einer Norm bzw Normauslegung gelten, erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 In der Beschwerdebegründung wird schon keine konkrete Rechtsfrage bezeichnet, sondern nur vorgetragen, nach Ansicht der Klägerin endeten die "vorausgegangenen 3 Monate des Arbeitsverhältnisses" iS des § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) mit der faktischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (12. August 2003). Selbst wenn man dies als ein Aufwerfen der entsprechenden Rechtsfrage verstehen will, fehlen indes jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit.
- 5 Die Klägerin nimmt lediglich pauschal auf die "derzeitige Rechtsprechung" (Beschwerdebegründung S 5) Bezug und rügt einen (angeblichen) Verstoß gegen verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben, ohne sich auch nur ansatzweise damit auseinanderzusetzen, ob und inwieweit die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bereits die - soeben unterstellte - Rechtsfrage beantwortet. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden als schon das Landessozialgericht (LSG) Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 11 AL 27/03 R) angeführt hat. Dies gilt insbesondere, da die Klägerin offenbar meint, ihre Rechtsansicht stehe im Widerspruch zur "derzeitigen Rechtsprechung". Ist nämlich eine



Rechtsfrage bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, bedarf es zur Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG des Eingehens auf die Begründung dieser Rechtsprechung, um darzulegen, dass trotz einschlägiger Entscheidungen die Rechtsfrage noch nicht beantwortet ist oder wieder klärungsbedürftig geworden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65).

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

